

Anlage  
**Fachtierarzt für Virologie**

**I. Aufgabenbereich:**

Tätigkeiten auf allen Gebieten der Virologie bezogen auf Viruskrankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

**II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang:**

- A.**
1. Tätigkeiten an den unter Abschnitt V. genannten Institutionen  
**4 Jahre**
  2. anrechenbar sind:
    - die fachbezogene Tätigkeit auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie, oder Pathologie  
**bis zu einem Jahr**
    - Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen  
**bis zu 6 Monate**

Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

**B. Publikationen**

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem (Peer-Review) erfolgen.

**C. Fortbildungen**

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

**D. Kurse**

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.

**E. Leistungskatalog und Dokumentation**

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (wird noch erarbeitet).

**IV. Wissensstoff:**

1. Taxonomie und Biologie von Viren;
2. Virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken;

**Anlage A der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein  
in der Fassung vom 04.01.2023**

3. Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere einschließlich der virusbedingten Zoonosen; Kenntnisse über unkonventionelle Erreger;
4. Melde- und anzeigepflichtige virale Tierseuchenerreger und rechtliche Grundlagen (national und EU);
5. Labordiagnostik, Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren;
6. Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor, Einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Gentechnik, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern, Desinfektion, Versand von Infektionserregern;
7. Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz;
8. Einschlägige Rechtsvorschriften, insb. Infektionsschutzgesetz, Biostoff-VO, Tierseuchenerreger-VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz(national und EU).

**III. Weiterbildungsstätten:**

1. Virologische Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
2. Virologische Abteilungen der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
3. Andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien,
4. Zugelassene Einrichtungen der Industrie,
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.